

Die neue Datenschutzgrundverordnung 2018 und ihre Auswirkungen auf Verbände und Vereine

Hintergrund: Einführung der EU-weiten Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) am 25. Mai 2018.

Infoveranstaltungen des Ehrenamtszentrums Neckar-Odenwald am 19. März und am 16. April 2018

Datenschutz ist eigentlich nichts Neues! Auch nicht für Vereine. Allerdings führte dieses Thema in der Vergangenheit eher ein Schattendasein im Tagesgeschäft. Dies ändert sich mit dem 25. Mai allerdings erheblich, denn die neuen Regelungen der DSGVO gelten für Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Verbände gleichermaßen. Besonders im Bereich der Informations- und Dokumentationspflichten gibt es wesentliche Neuerungen. Vereine müssen künftig dafür Sorge tragen, dass für die Betroffenen jederzeit transparent nachgewiesen werden kann, dass Ihre Daten auf rechtmäßige Art und Weise erhoben und verarbeitet werden.

Das neue Recht stärkt vor allem eines: das Kontrollrecht des/der Einzelnen über die Verwendung seiner/ihrer persönlichen Daten – und zwar EU-weit nach den gleichen Regeln.

Die (Daten)Nutzer (u. a. auch Vereine und Verbände) müssen deutlich darauf hinweisen, dass sie Daten erfassen, die grundsätzliche Zustimmung zur Nutzung einholen und diese auch später noch nachweisen können. Betroffene (u. a. die Mitglieder/innen, Spender/innen) können Auskunft darüber verlangen, ob ein Verein personenbezogene Daten über sie vorliegen hat und verlangen, diese Daten zu löschen. Gemeinnützige Organisationen müssen künftig also strenger kontrollieren, wo personenbezogene Daten gespeichert werden, durch wen und wofür sie genutzt werden. Die neuen Regelungen enthalten im Vergleich zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) deutlich verschärfte Strafordrohungen und steigern damit das Haftungsrisiko für Vereinsvorstände. Die erforderlichen Änderungen sollten daher zeitnah umgesetzt werden.

Jeder Mensch hat das Recht selbst zu entscheiden, wer - wann – welche - seiner persönlichen Daten erheben, verarbeiten, nutzen und weitergeben darf. Da der Umgang mit personenbezogenen Daten im Mittelpunkt der neuen Verordnungen steht und der Grundsatz der DSGVO besagt: „Wer personenbezogene Daten verarbeitet, ist verantwortlich für die in der Grundverordnung enthaltenen Rechtsgrundsätze“, ist der Vereinsvorstand künftig für deren Umsetzung und Einhaltung verantwortlich.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in allen Bereichen der Vereinsarbeit darf daher in Zukunft nur mit gesetzlicher Erlaubnis oder persönlicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Begrifflich spricht man von:

- **Erhebung:** Das Beschaffen von Daten der Betroffenen, z. B. über das Beitrittsformular oder das Anmeldeformular zu einem separaten Kurs (im Sport evtl. Zumba oder im Verband evtl. Übungsleiterfortbildung)
- **Verarbeitung:** Das Speichern, Übermitteln, Sperren oder Löschen von personenbezogenen Daten
- **Nutzung:** Das sonstige Verwerten personenbezogener Daten , innerhalb des Vereins für die Verwaltung der Mitglieder, z. B. zum Bankeinzug oder Einladungsversand

Der Umgang mit personenbezogenen Daten findet meist in folgenden Bereichen statt:

- Interne und ggf. externe Mitgliederverwaltung
- Organisation des laufenden Vereinsbetriebs (z. B. im Jugend- oder Seniorenbereich)
- Durchführung von Veranstaltungen
- Pressearbeit
- Homepage und Auftritte in den sozialen Medien
- Mailing und Newsletter

Der Verein darf alle Daten erheben, **die zur Verfolgung des Vereinsziels und damit verbunden des Satzungszwecks** und zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind. Beim Vereinseintritt sind dies Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung. **Weitergehende** personenbezogene Daten, wie z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Familienstand dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen erfasst werden. **Von besonderen personenbezogenen Daten** spricht man bei Angaben über Religionszugehörigkeit, politischen Meinungen oder zur Gesundheit (Achtung in der Selbsthilfe!). **Wenn diese „besonderen personenbezogenen Daten“ erhoben werden, besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.**

Nicht von der DSGVO geschützt sind Angaben von Verstorbenen, wie sie im Vereinsalltag für Nachrufe benötigt und verwendet werden.

Die interne Datenweitergabe im Verein an seine Untergruppen (z. B. Jugendabteilung, Übungsleiter/innen) oder Funktionsträger/innen (Schriftführer/in, Kassier/in) **ist erlaubt**. Die Weitergabe an einen Dachverband, an öffentliche Verwaltungen (z. B. Kommune) oder eine Versicherung stellt dagegen eine Datenübermittlung dar und ist **ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig**. Die Übermittlung der Daten an „normale“ Vereinsmitglieder ist nur in Bezug auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung (Minderheitsbegehren) statthaft. Die Veröffentlichung von Mitgliederdaten, Fotos oder Videos in der Presse oder dem Internet **bedarf** grundsätzlich **einer Einwilligungserklärung der Betroffenen**.

Für die Umsetzung der neuen DSGVO sollten die Vereinsverantwortlichen zunächst hinterfragen, wer, wann, wie und in welchen Bereichen mit personenbezogenen Daten umgeht. Zu klären ist also, welche Geschäftsabläufe hängen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zusammen und durch welche Personen im Umfeld sowie durch welche Hilfsmittel wie IT-Systeme dies erfolgt.

Man muss dabei beachten, dass die (neuen) Regelungen zum Datenschutz über die Mitgliederdaten hinaus für alle Personengruppen gelten, die im Vereinsumfeld eine Rolle spielen. Also auch Spender, Sponsoren, Lieferanten usw.!

Zur Klärung der Frage, welche Anpassungen bezüglich der Einführung der DSGVO im Verein erforderlich sind und welche Aufgaben sich daraus ergeben sollen die folgenden Denkanstöße dienen:

- Rechtmäßigkeit bzw. Zulässigkeit der Erhebung

Für die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung personenbezogener Daten muss festgelegt sein, zu welchem Zweck bzw. auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt. Das ist bei den Vereinen die Mitgliedschaft und damit verbunden die Erfüllung des Vereinszwecks, der sich aus der Satzung ergibt. Das Mitglied geht einen Vertrag mit dem Verein ein. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung dürfen daher erhoben und gespeichert werden. Für eine Weitergabe der Daten sowie die Erhebung weitergehender personenbezogener Daten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) ist eine schriftliche Einwilligung erforderlich.

- Einwilligungen (siehe Anlage „Muster Einwilligung der Datenverarbeitung“ und „Muster Einwilligungserklärung Internet“)

Eine schriftliche Erklärung der Betroffenen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten muss vorliegen. Die Vorbereitung bzw. Anpassung der Beitritts-/Einwilligungserklärungen gem. den Vorgaben der DSGVO ist daher unausweichlich. Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DSGVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten.

Eine Möglichkeit wäre beispielsweise die Einwilligung gleich beim Vereinseintritt (evtl. Rückseite Mitgliedsantrag) einzuholen. Hierbei kann das „Neumitglied“ auch gleich mit der Datenschutzordnung vertraut gemacht werden.

Für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet (besonders für die aktiven Mitglieder) empfiehlt sich dringend die Einholung einer separaten Einwilligungserklärung.

- Verpflichtung auf das Datengeheimnis (siehe Anlage „Muster Verpflichtung Datengeheimnis“)

Alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet werden. Eine Möglichkeit besteht z. B. darin eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu erstellen, in denen die entsprechenden Personen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert werden und die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (siehe Anlage „Muster Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten“)

Es ist davon auszugehen, dass auch Vereine ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen und regelmäßig aktuell halten müssen, da bereits die Mitgliederverwaltung in der Regel systematisch und nicht nur gelegentlich erfolgt. Ein solches Verzeichnis kann z. B. in Form einer tabellarischen Auflistung erfolgen, in der neben den Eckdaten zum Verein und den Verantwortlichen auch Informationen darüber aufgeführt sind, von welchen betroffenen Personen welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken auf welcher Grundlage von wem im Verein verarbeitet werden.

- Technische und organisatorische Maßnahmen (siehe Muster technische und organisatorische Maßnahmen)

Auch im Verein sind Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu treffen. Dies reicht z. B. von Regelungen der Zugriffskontrolle, des Passwortschutzes, von Backups, Virenschaltern, der Verschlüsselung bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung der Daten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Daten nicht von Unbefugten gelesen und Verzeichnisse nicht geöffnet werden können. Diese Festlegungen müssen dokumentiert sein, beispielsweise im Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung oder im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Programme zur Datenverschlüsselung gibt es beispielsweise hier:

http://www.chip.de/news/Verschlueselungssoftware-Freeware-Daten-absichern_130982575.html oder hier: <https://www.boxcryptor.com/de/download/>

- Satzungsregelungen (siehe Muster „Datenschutzordnung“)

Die Satzung ist der wesentliche Kernpunkt für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Der in der Satzung definierte Vereinszweck beschreibt die zentralen Interessen und ist damit Kernpunkt des Erlaubnistatbestands.

Dementsprechend sollten Regelungen zum Datenschutz in die Satzung aufgenommen werden. Derzeit empfiehlt es sich folgenden Satz in die Satzung aufzunehmen: „§ ?? Datenschutz: Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand (alternativ: „der Mitgliederversammlung“) erlassen wird.“ Eine solche Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung, kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte diese auf der vereinseigenen Internetseite sowie den weiteren Informationskanälen kommuniziert werden.

- Datenschutzbeauftragte/r

Ein/eine Datenschutzbeauftragte/r ist erforderlich, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit personenbezogenen Daten arbeiten. Zwingend erforderlich ist die Bestellung eines/er Datenschutzbeauftragten wenn „besondere personenbezogene Daten“ (Bsp.: Angaben zu Religion oder Gesundheit usw.) erhoben werden. Daher ist davon auszugehen, dass die wenigsten Vereine eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen haben. Die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze liegt in diesem Fall beim vertretungsberechtigten Vorstand. Achtung: Wer Lohnkonten führt, hat in der Regel die Konfession der Mitarbeiter erfasst. Das sind besondere personenbezogene Daten!

- Homepage, E-Mail, Newsletter, Soziale Medien

Um eventuellen Abmahnungen vorzubeugen, müssen zentrale Vorschriften des Internetrechts auf Grundlage des Bundesdatenschutz- und des Telemediengesetzes eingehalten werden.

Das Impressum sollte alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder aufführen, die Vereinsregisternummer sowie Adresse, Telefonnummer, E-Mail- und Internetadresse beinhalten. Das Impressum muss auch in den sozialen Medien bereitgestellt werden und so gehalten sein, dass es über einen ständig und gut sichtbaren Button von jeder Seite direkt abrufbar ist.

Eine Homepage muss unbedingt eine Datenschutzerklärung enthalten, sobald z. B. Web-Analyse-Tools genutzt oder Cookies gesetzt werden.

Im Internet kann man sich auf diversen Seiten kostenlose Impressums- bzw. Datenschutzerklärungs-Generatoren herunterladen.

Es wird empfohlen für den Verein und dessen Funktionsträger einen Vereinsaccount anzulegen (also: info@musterverein-muster.de bzw. vorstand@musterverein-muster.de usw.). So ist die Datenweitergabe an potentielle Nachfolger einfacher zu händeln und im Falle einer Datenpanne können „Nichtmitglieder“ keinen Zugriff auf die Vereinsdaten erhalten.

Nutzen Sie für Rundmails an Mitglieder die „bcc“-Funktion, damit der Verteiler nicht sichtbar ist.

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit und juristische Verwertbarkeit. Die Informationen sollen Anregungen sein und an die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins/Verbands angepasst werden.

Für diese Zusammenfassung wurden folgende Quellen genutzt:

- Checkliste zur EU-Datenschutz-Grundverordnung des Badischen Sportbundes Nord
- Leitfaden „Das neue Datenschutzrecht“ vom Badischen Chorverband
- Kleiner Leitfaden Datenschutz der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände
- Vortrag „Datenschutz im Verein“ von Jürgen Hofmann